

sondere Schwierigkeiten, da sich der Sprachgebrauch kirchlicher Amtsträger und die Verstehensvoraussetzungen der (vielfach) übernächsten Generation gegenwärtig sehr unterscheiden. Das Wiederholen von Glaubensaussagen in der vertrauten Theologie genügt nicht. Stehen hier nicht die Priester in der Jugendarbeit oft hoffnungslos allein?

Wechselseitige Loyalität ist für die Jugendarbeit grundlegend. Die Autonomie der Verbände ist fraglos ein Wert. Sie zu verlangen hat kein Recht, wer sie zuvor unbegründet, ja unberechtigt aufs Spiel gesetzt hat. Mißbrauch der Autonomie kann aber noch nicht die Konsequenz legitimieren, die Autonomie zu begrenzen. Hier zeigt sich wie-

der, daß es zu wenige, zu institutionalisierte Formen gibt, auch innerkirchliche Konflikte zu bewältigen. Daß die Jugend nach Möglichkeiten des Glaubens und der Hoffnung fragt, bedarf keines Nachweises. Daß sie dabei andere in Frage stellt, ist nicht schon in sich verkehrt. Selbst wenn die Anfragen Jugendlicher überzogen sind, sind sie ernst zu nehmen. Statt nach der Jugend und ihrer Zukunft zu fragen, wäre die Frage nach unser aller Zukunft im Glauben zu stellen, und zwar nicht um der Selbsterhaltung der Kirche willen. Würde die Kirche mehr von der Frage der Zukunft des Glaubens in Anspruch genommen, würde sie auch die Jugend mehr ansprechen.

Ernst Feil

Vorgänge

Richtlinien zu Ehe und Familie für Laien im pastoralen Dienst

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschloß am 10. April 1978 die „*Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie*“, die im Lauf des Jahres in den Amtsblättern der deutschen Diözesen, nicht aber im Pressedienst des Sekretariates der Bischofskonferenz veröffentlicht wurden. Auf diese Richtlinien wird auch in den im Herbst 1978 verabschiedeten Rahmenstatuten für Pastoralreferenten und Gemeindeferenten sowie in den Richtlinien für Pfarrhelfer mit gleichlautenden Formulierungen Bezug genommen. Offensichtlich veranlaßt durch in der Zwischenzeit vor allem von seiten der Betroffenen erhobene Kritik, sah sich die Bischofskonferenz genötigt, bei ihrer Frühjahrsvollversammlung im März 1979 die Richtlinien mit einigen Erläuterungen zu versehen. Der dabei im Pressedienst zusammen mit diesen Erläuterungen veröffentlichte Text ist an einer Stelle gegenüber den in den Amtsblättern abgedruckten Texten erweitert. Im Abschnitt 9 ist der Satz angefügt: „Für die Anforderungen an Religionslehrer(innen) und Katecheten(innen) gel-

ten die Richtlinien über die Verleihung der *missio canonica*.“ Damit soll klar gestellt werden, daß der Geltungsbereich der Richtlinien nicht, wie teilweise vermutet, über den ausdrücklich genannten Personenkreis hinaus ausgedehnt werden soll.

Sonderbestimmungen für den pastoralen Dienst?

Die rechtlichen Bestimmungen der Richtlinien (vgl. HK, September 1978, 481) sollen, so die Bischöfe in ihren Erläuterungen, dem Laien im pastoralen Dienst (von den Diakonen, die im Titel mitangesprochen werden, handelt nur eine von insgesamt acht Bestimmungen) ein glaubwürdiges Zeugnis im Bereich von Ehe und Familie ermöglichen. „Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung besonders hohe Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen.“ Dieser Einleitungssatz der Richtlinien weist schon auf ein Problem hin, das sich zunächst unabhängig von den Einzelbestimmungen stellt. Einerseits besteht sicher kein Dissens darüber,

daß sich ein Laie, der einen pastoralen Dienst übernimmt, um die Übereinstimmung von Beruf und Lebensführung aus dem Glauben bemühen muß. So heißt es schon im Synodenbeschluß über die pastoralen Dienste in der Gemeinde, auf den sich auch die Richtlinien berufen: „Frauen und Männer, die einen pastoralen Dienst in der Gemeinde übernehmen, müssen zu ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende menschliche und spirituelle Voraussetzungen mitbringen. Ihr Wirken im Beruf muß sich durch das Zeugnis des gesamten Lebens glaubwürdig erweisen.“ Damit ist auch unbestritten, daß sich dieses Zeugnis gerade auch in Ehe und Familie als glaubwürdig erweisen muß. Andererseits liegt eine gewisse Schwierigkeit darin, daß von den Bischöfen die Anforderung zum gelebten Zeugnis ergänzt wird durch Forderungen, die „über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen“, da ja sonst in den entsprechenden Ordnungen die pastoralen Berufe deutlich vom kirchlichen Amt abgegrenzt und gerade aus dem allen Laien unterschiedslos aufgetragenen Weltendienst hergeleitet werden. Nimmt man diesen Ansatz ernst, muß es jedenfalls schwerfallen, Laien in pastoralen Berufen z. B. von Dispensmöglichkeiten auszunehmen, die allen übrigen Laien offenstehen.

Eine weitere Schwierigkeit der Richtlinien liegt sicher darin, daß sie, wie in den *Erläuterungen* festgestellt, „in knapper, rechtlicher Form sehr unterschiedliche Tatbestände“ behandeln. Das erfordert eine Einzelbeurteilung der Bestimmungen vor einem zusammenfassenden Urteil. Es ist von den geltenden kirchlichen Normen über Ehe und Familie her sicher legitim, wenn die Bischöfe erklären, daß ein „eheähnliches Zusammenleben“ mit der Ausübung oder Übernahme eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar sei und daß ein Katholik, der sich nach einer Scheidung wiederverheiratet, einen pastoralen Dienst nicht ausüben könne. Man könnte zum ersten Punkt höchstens fragen, ob der Tatbestand „eheähnliches Zusammenleben“ eigentlich so klar abgrenzbar und damit auch justitiabel ist, wie es die Richtlinien voraussetzen.

Außer diesen beiden Tatbeständen führen die Richtlinien noch weitere an, die mit der Ausübung eines Berufes im pastoralen Dienst in keinem Fall vereinbar sind: *religionsverschiedene Ehe*, Eheschließung nicht nach der katholischen Eheschließungsform, fehlende Gewährleistung der katholischen Taufe und Kindererziehung. Die Erläuterungen versuchen hier jeweils deutlich zu machen, warum dabei dem pastoralen Dienst eine Sonderstellung zukommt. „Dispens bedeutet Absehen von einer Forderung im Einzelfall, an der jedoch grundsätzlich festgehalten wird. Wer einen pastoralen Dienst tut, steht nach dem Ausgeführten unter einer besonderen Verpflichtung, mit seinem Leben den Anspruch der Kirche zu verdeutlichen.“ Auch wenn man diesen Anspruch bejaht, kann doch gefragt werden, ob nicht auch in den genannten Punkten die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen hätte geschaffen werden sollen, wie es bei den jetzt noch zu behandelnden, besonders heftig kritisierten Bestimmungen vorgesehen ist.

Mischehe und Ehescheidung

Auch diese Ausnahmeregelungen werden in bezug auf die konfessions-

verschiedene Ehe und auf die Ehescheidung jeweils unterschiedlich formuliert. Im zweiten Fall heißt es: „In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ordinarius die Einstellung in den kirchlichen Dienst bzw. die Fortführung des Dienstverhältnisses zulassen.“ Im Fall einer *konfessionsverschiedenen Ehe* lautet die entsprechende Formulierung: „Wer einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.“ Vor allem an diesen beiden Punkten kann die Kritik an den Richtlinien einsetzen. Daß hier ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, ist sicher zu begrüßen. Gerade die Erläuterungen zeigen aber, wie schwer sich die Bischöfe mit einer wirklichen Begründung besonders der konfessionsverschiedenen Ehe als Hindernis für die Ausübung eines pastoralen Dienstes tun. Wenn dort festgestellt wird: „Das Zeugnis jener Christen ist zu achten, die in ihrer konfessionsverschiedenen Ehe beispielhaft die Treue zu ihrer eigenen Kirche mit dem verstehenden und liebenden Zugehen auf die im Testament Jesu uns aufgetragene Einheit der Kirche verbinden“, dann fragt es sich, warum die Richtlinien in der konfessionsverschiedenen Ehe dennoch „in der Regel“ ein Hindernis für den pastoralen Dienst sehen. Hier muß auch an die einschlägigen Ausführungen der Synode im Ökumene-Beschluß erinnert werden. Wenn in diesem Zusammenhang oft darauf verwiesen wird, daß es auch in den evangelischen Landeskirchen vergleichbare Bestimmungen gebe, ist erstens daran zu erinnern, daß es dort immer um die Ehe von Amtsträgern geht und daß zweitens die Bestimmungen im Bereich der EKD keineswegs einheitlich sind. (Vgl. den Überblick in: Orientierung, 15. 6. 78.) Damit wird natürlich nicht bestritten, daß, wie es in den Erläuterungen heißt, „dasselbe Bekenntnis und die volle Gemeinschaft des Glaubens“ für den pastoralen Dienst eine „wichtige Stütze“ sind.

Was das Problem *Ehescheidung* be-

trifft, formulieren die Erläuterungen vorsichtiger und verständnisvoller als die Richtlinien. Während die Richtlinien von „besonders begründeten Ausnahmefällen“ sprechen, in denen ein Geschiedener im pastoralen Dienst verbleiben kann, formulieren die Erläuterungen im Blick auf die harte Belastung, die ein Zerbrechen der Ehe für den im pastoralen Dienst Tätigen zweifellos darstellt: „Ob sie dem Betroffenen und den Gemeinden zugemutet werden kann, hängt von der besonderen Situation ab; die Zulassung der Aufnahme oder Fortsetzung eines pastoralen Dienstes ist Sache des Ordinarius.“

Erläuterungen nachgeliefert

Die *Erläuterungen* mit ihrem Versuch einer theologisch-pastoralen Fundierung und Rechtfertigung der Richtlinien machen zumindest deutlich, daß auch den Bischöfen die Problematik der getroffenen rechtlichen Festlegungen bewußt ist. Nimmt man dann noch die Tatsache hinzu, daß in den beiden besonders umstrittenen Punkten der einzelne Bischof weitgehende Entscheidungsbefugnis im Einzelfall behält, daß also manche Bistümer ihre offenere Praxis auch nach Veröffentlichung der Richtlinien fortführen können, erhebt sich die Frage, ob die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Bestimmungen in dieser Form überhaupt notwendig war. Zumindest sollte man den theologisch-pastoralen Sinn solcher Bestimmungen nicht in Form von Erläuterungen nachliefern. Solche „Erläuterungen“ müßten wohl eher am Anfang stehen. Es ist für zukünftige Mitarbeiter im pastoralen Dienst sicher notwendig, klar zu wissen, welche Anforderungen an sie von der Kirche gestellt werden. Es ist auch sinnvoll, daß die Kirche sie besonders auf die Konkretisierung ihres Zeugnisses im Bereich von Ehe und Familie hinweist. Im letzten wird es jedoch weniger von – in einzelnen Punkten sicher berechtigten – rechtlichen Regelungen, sondern vom *persönlichen Zeugnis des einzelnen* mit seiner Familie abhängen, wie erfolg-

reich und fruchtbringend die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter im pastoralen Dienst sein wird. In diesem konkreten Fall hätten sich die Bischöfe mit einem anderen Vorgehen viele –

z.T. auch ungerechtfertigte – Unmutsäußerungen von seiten der jetzt oder künftig Betroffenen ersparen können und nicht zuletzt der Ökumene einen guten Dienst erwiesen. U. R.

Bekenntnis und Toleranz. Eine Bilanz zum Fall Schulz

Am 19. März 1979 wurde die folgende Entscheidung des Spruchkollegiums der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Feststellungsverfahren gegen Pastor Paul Schulz veröffentlicht: „Pastor Dr. theol. Paul Schulz ist öffentlich durch Wort und Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche getreten und hält daran beharrlich fest. Er ist mithin nicht mehr fähig, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben.“ Damit ist zunächst ein Schlußpunkt unter den „Fall Schulz“ gesetzt, dessen sich die Medien in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren mit beachtlicher Intensität angenommen haben und der grundsätzliche Fragen für die evangelische Theologie und Kirche aufgeworfen hat, die über die unmittelbare Auseinandersetzung hinaus von Bedeutung sind.

Was den Fall bemerkenswert machte

Mit den theologischen Ansichten von Paul Schulz, seit 1970 Pastor an der Hamburger Hauptkirche St. Jacobi, befaßte sich zunächst der Kirchenvorstand der Gemeinde, dann erstmals am 3. Dezember 1973 auch der Kirchenrat der Hamburgischen Landeskirche. Nachdem seelsorgerliche Gespräche kein befriedigendes Ergebnis brachten, wurde mit Pastor Schulz ein Lehrgespräch gemäß dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geführt. Danach beschloß der Kirchenrat, Pastor Schulz für ein Jahr zu weiterem Studium zu beurlauben. Als Resultat des Studienurlaubs legte

dieser einen Bericht unter der Überschrift „Gott im Denkprozeß“ vor, dessen Prüfung schließlich zur Einleitung des Feststellungsverfahrens bei der VELKD führte. Das von der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgte Verfahren begann mit den ersten mündlichen Verhandlungen im November 1977 und ging mit einem Schlußplädoyer von Schulz am 23. Januar 1979 zu Ende. Nach der Entscheidung des Spruchkollegiums, gegen die keine Berufung möglich ist, verliert Pastor Schulz die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt zustehenden Rechte. Er selbst hat sich inzwischen bei einer Solidaritätsveranstaltung in Hamburg über das Urteil empört gezeigt.

Was ist an diesem Fall so bemerkenswert, daß er eine öffentliche Resonanz gefunden hat wie kaum ein anderes innerkirchlich-theologisches Ereignis der letzten Jahre? Zunächst sicher die Tatsache des Lehrbeanstandungsverfahrens, das im Fall Schulz zum ersten Mal seit Verabschiedung des entsprechenden Kirchengesetzes der VELKD vom 16. Juni 1956 durchgeführt wurde. Auch in den Jahrzehnten davor sind vergleichbare Fälle nicht gerade häufig: Am 7. August 1953 verlor der ehemalige Pfarrer *Richard Baumann* sein Amt in der Württembergischen Landeskirche, weil er die unfehlbare Lehrautorität des Papstes für die evangelische Kirche verbindlich machen wollte. Im Jahr 1911 mußte der Kölner Pfarrer *Karl Jatho* den kirchlichen Dienst verlassen, dem ein pantheistisches Gottesbild vorgeworfen wurde. Damals engagierte sich Friedrich Naumann für den angegriffenen Pfarrer mit einem Satz, der auch im Verfahren gegen Paul Schulz von manchen Beob-

achtern und nicht zuletzt von dem Hamburger Pastor selber nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn nach ins Feld geführt wurde: „Ich frage den evangelischen Oberkirchenrat, ob ein einziger in ihm ist, der wirklich auf dem Boden des lutherischen oder reformierten Bekenntnisses steht.“ Das Einmalige und Ungewöhnliche des Verfahrens, das in dieser Form nicht in allen deutschen Landeskirchen möglich ist, war den Beteiligten durchaus klar. So stellte Bischof *Eduard Lohse* als Vorsitzender des Spruchkollegiums noch einmal in seinem Schlußwort fest: „Daß die Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens im Raum der evangelischen Kirche und Theologie außerordentliche Probleme und Schwierigkeiten mit sich bringt, ist wiederholt gesagt worden und uns allen bewußt.“ Daß es gerade im Fall Schulz, nicht aber bei ähnlich unkonventionellen Auffassungen anderer Pfarrer zum Verfahren kam, hat – von Zufälligkeiten abgesehen – seinen Grund sicher mit darin, daß der umstrittene Pastor von Anfang eine Gemeinde um sich sammelte und seine Thesen publizistisch mit solcher Deutlichkeit und Beharrlichkeit vertrat, daß sich die Kirche herausgefordert fühlen mußte. Diese Thesen haben sich von den ersten Zeitungsartikeln über die beiden vom Spruchkollegium besonders berücksichtigten Bücher „Ist Gott eine mathematische Formel?“ und „Weltliche Predigten“ bis hin zum Schlußplädoyer nur in Nuancen geändert. So tauchen auch in der Begründung des Spruchkollegiums ziemlich genau die theologischen Streitfragen auf, die auch schon der Hamburger Kirchenrat 1976 als Gründe für die Beurlaubung angeführt hatte.

Abrücken von der Grundsubstanz

Was Schulz allerdings an theologischen Auffassungen immer wieder dargelegt und verteidigt hat, ist keinesfalls sehr bemerkenswert. Niemand hat dem „Kirchenrebell“ bestritten, mit seinem Bemühen um eine vor dem Weltverständnis der modernen Na-